



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.03.2023

03/2023

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 8. März 2023
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Versammlungsraum,
 Dorfstraße 14 f,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 18.01.2023
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Vergabe Bauleistungen Sanierung DGH Schönefeld Los 8 – Trockenbau
8. Information und Diskussion zur „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf“
9. Antrag der SPD-Fraktion „Ortsbeiräte, Ortsteilbudgets und weitere Mittel für Ortsteile“

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 18.01.2023
2. Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 72/3 und 72/4 der Flur 6 in der Gemarkung Danna



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes südlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) südlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 15104
- Gemarkung Malterhausen
- Flur 2
- Flurstücke 631, 416 & 642 mit einer Fläche von ca. 1.900,00 m²

2. Begründung

Die Einziehung des öffentlichen Weges südlich vom Dorfanger der Ortslage Malterhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden und wird teilweise durch die Landwirtschaft genutzt. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes nördlich der Ortslage Blönsdorf

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg) nördlich der Ortslage Blönsdorf vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 00206
- Gemarkung Blönsdorf
- Flur 2
- Flurstück 2/2 mit einer Fläche von ca. 4.520,00 m²

2. Begründung

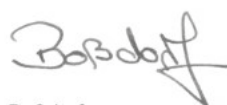
Die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich der Ortslage Blönsdorf erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg dient ausschließlich der Landwirtschaft. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes nördlich der Ortschaft Wergzahna in Richtung B2/Marzahna

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (beschränkt-öffentlicher Weg) nördlich der Ortschaft Wergzahna in Richtung B2 / Marzahna vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 00101
- Gemarkung Wergzahna
- Flur 4
- Flurstück 54 mit einer Fläche von ca. 10.445,00 m²

2. Begründung

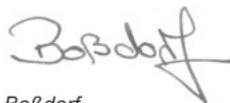
Die Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges in Richtung B2/ Marzahna erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist auf der Seite der Stadt Treuenbrietzen bereits eingezogen worden und somit eine Privatstraße. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes südlich der Ortslage Schönefeld

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) südlich der Ortslage Schönefeld vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 20102
- Gemarkung Schönefeld
- Flur 3
- Flurstück 48 mit einer Fläche von ca. 690,00 m²

2. Begründung

Die Einziehung des öffentlichen Weges südlich der Ortslage Schönefeld erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes nördlich der Ortslage Schönefeld

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) nördlich der Ortslage Schönefeld vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 20101
- Gemarkung Schönefeld
- Flur 3
- Flurstücke 146/1 und 3 mit einer Fläche von ca. 2.220,00 m²

2. Begründung

Die Einziehung des öffentlichen Weges nördlich der Ortslage Schönefeld erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes südlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 13. August 2009, die Einziehung von der Verkehrsfläche (öffentlicher Weg) westlich vom Dorfanger in der Ortslage Malterhausen vorzunehmen.

1. Lage

- Katasternummer 15103
- Gemarkung Malterhausen
- Flur 2
- Flurstück 642 mit einer Fläche von ca. 384,00 m²

2. Begründung

Die Einziehung des öffentlichen Weges westlich vom Dorfanger der Ortslage Malterhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Weg ist nicht mehr vorhanden. Mit einer Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Gemeinde Niedergörsdorf.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche zur beabsichtigten Einziehung können bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Zimmer 29, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 033741/69724)

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Bereich Bauamt, 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, vorgebracht werden.

Niedergörsdorf, 08.09.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.11.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 03.01.2022 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna
Verf.-Nr. 100107

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Jüterbog**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Jüterbog	19	1068, 1070
	22	383, 447, 448, 450
Kloster Zinna	1	793, 795, 797

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,9914 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstück

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Jüterbog**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kloster Zinna	1	821

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0605 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.900,0 ha.

1.3 Berichtigung einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung

Der 2. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ wurde veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Jüterbog Nr. 01/2022 am 19.01.2022, der Stadt Luckenwalde Nr. 1 am 12.01.2022, der Stadt Treuenbrietzen Nr. 02/2022 am 26.02.2022, der Gemeinde Niedergörsdorf Nr. 01/2022 am 13.01.2022, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 1 am 28.01.2022 und des Amtes Dahme Nr. 02/2022 am 13.01.2022.

Im bereits bekanntgemachten 2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ ist ein offensichtlicher Fehler (§ 132 FlurbG) erkannt worden.

Anstelle des dort unter Ziffer 1.2 benannten Flurstücks 53 wird Flurstück 537 der Flur 1 der Gemarkung Neuheim ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft Kloster Zinna.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfüigten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke dient der Berichterstattung der im Anordnungsbeschluss enthaltenen historisch bezeichneten Flurstücke. An deren Stelle werden die dazu aktuell geführten Flurstücke hinzugezogen. Die Notwendigkeit zum Ausschluss der unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücke resultiert aus Flurstücksteilungen entlang der Verfahrensgrenze. Mit dem 3. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringsvermessung angepasst. Eine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens ist mit dem 3. Änderungsbeschluss nicht verbunden.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die rechtzeitige Bereitstellung der Flächen den sicheren Fortgang des Bodenordnungsverfahrens ermöglicht. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführer an der abschließenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Die sofortige Vollziehung des 3. Änderungsbeschlusses ist geboten, da Schäden und Nachteile nur im Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. beseitigt werden können und dies sofort und begleitend im Verfahren geschehen muss.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 09.02.2023

Im Auftrag

Lange
Regionalteamleiterin

DS

Anlage
Gebietskarte



Legende

 Verfahrensgebiet

Blattübersicht



 **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstsitz: Groß Glienicke

**Kloster Zinna
Verfahrens-Nr.: 100107**

Gebietskarte

Blatt-Nr.: 1

Bearbeitungsstand und Quellen:
Geobasisdaten: Landesvermessungsamt
DTK / DOPPOC: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Maßstab: 1:40.000 (DN A3)
Anlage zum 3. Änderungsbeschluss

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgewässerschaun 2023**

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschaun an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am 29. März 2023 und 30. März 2023 nach folgendem Zeitplan durch:

29.03.2023, 09.00 Uhr	Schaubereich Dahme (Schaubezirk 9), einschließlich Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark
30.03.2023, 09.00 Uhr	Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8), einschließlich Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Die Gewässerschaun sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierten Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschaun beginnen in o. g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2022/2023.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmtem Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, Wiederau, 04938 Uebigau Wahrenbrück oder per E-Mail an info@guv-wiederau.de.

gez. *Andreas Claus*
Vorstandsvorsitzender

Amtliche Informationen anderer Behörden**Landkreis Teltow-Fläming****Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises
Teltow-Fläming**

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming zum Stichtag 01.01.2023 liegt in der Zeit vom 02.03.2023 bis 30.03.2023 in der Kämmererei/Liegenschaften der Gemeinde Niedergörsdorf während der Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für baureifes Land sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform und entsprechend § 12 Abs. 1 RL BRW-BB i.V.m. § 12 Abs. 3 BbgGAV vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27).

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2022 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2023 zur Verfügung.

Aus den Ortsteilen**Blönsdorf****Einladung zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft**

Am Freitag, dem 24. März 2023, findet um 19.00 Uhr im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Blönsdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blönsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
4. Bericht der Pächtergemeinschaft
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdpachtjahr 2021/2022
7. Auszahlung der Jagdpacht

Jagdvorstand

Langenlippsdorf**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
JJ 2022/ 2023**

Der Vorstand lädt recht herzlich alle Jagdgenossen mit Partner am Donnerstag, dem 06.04.2023, um 19.00 Uhr zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ in das Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf 55b ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft zum JJ 22/ 23,
3. Bericht des Obmannes der Jagdpächter zum JJ 22/ 23,
4. Beschluss zur Pacht im JJ 23/ 24,
5. Vorstellung von Jannes Krause als Bewerber für einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein bis 31.03.2025,
6. Jahresrechnung JJ 22/ 23 und Haushaltsplan JJ 23/ 24,
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers aus der Jahresrechnung JJ 22/ 23,
8. Beschluss zum Haushaltsplan des JJ 23/ 24,
9. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
10. Beschluss zur Feststellung des Reinertrages JJ 22/ 23,
11. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht für JJ 21/ 22 und 22/ 23 auf der Grundlage der Flächen gemäß Flurneuordnung,
12. Sonstiges,
13. Auszahlung der Jagdpacht,
14. Freies gemeinschaftliches Abendessen, Auftritt der Jagdhornbläser.

Auch in diesem Jahr möchte ich als Jagdvorsteher auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von bejagbaren Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hinweisen. Ich bitte ebenfalls, Veränderungen durch Eigentumsüberschreibungen innerhalb der Familie bezüglich bejagbarer Flächen bekanntzugeben. Ergänzungen zur Tagesordnung bitte ich dem Jagdvorsteher eine Woche vor Versammlungsbeginn anzuzeigen.

Im Namen des Vorstandes
Dr. Jürgen Müller

Wergzahna**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergzahna**

am Freitag, dem 31.03.2023, 19.00 Uhr im Gemeinderaum Wergzahna.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
zur Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfberichts
zum Haushaltsplan 2023/24
zur Entlastung des Vorstandes
zur Bestellung des Rechnungsprüfers
zur Auszahlung des Reinertrages 2022
Wahl des Jagdvorstandes
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

Jagdvorsteher

Zellendorf**Einladung zur Jahresmitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Zellendorf**

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen/innen und Pächter am Freitag, den 24.03.2023, um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Linde“ in Zellendorf ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2022/2023
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion
6. Beschluss über den Beschluss des Vorstandes vom 02.10.2022
7. Beschluss Pachtauszahlung (01.04.2022- 31.03.2023)
8. Entlastung Vorstand/ Rechnungsprüfer
9. Neuwahl Rechnungsprüfer
10. Schlusswort mit anschließenden gemütlichen Essen

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur durch eine Jagdgenossin /einem Jagdgenossen mit Vollmacht möglich.

*Heinrich
Jagdvorstand*

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.